

An das
Bundesministerium
für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 03.05.2016

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und Forstwirtschaftliche Bundeschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz - Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016); Stellungnahme

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
40-01-(2016-0154)

bearbeitet von:

Lisa Hammer, MA; DW 89988 | Tanja Roisz

elektronisch erreichbar:
post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußert sich zum oben angeführten Entwurf für das Schulrechtspaket 2016 wie folgt:

Zu der Bestimmung des § 8 Abs 2 Z 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (neue Fassung):

Das PflSchErhGG sieht an der betreffenden Stelle vor, dass der sprengelfremde Schulbesuch nicht von der Zustimmung abhängig gemacht werden darf, wenn unter anderem *„der Besuch einer ganztägigen Schulform mit verschränkter Abfolge und Unterrichts- und Betreuungsteil angestrebt wird und dieses Angebot an der sprengelmäßig zuständigen Schule nicht besteht.“*

Der gesetzliche Schulerhalter ist grundsätzlich in die Entscheidung der Schule, ob eine ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge eingerichtet wird, nicht eingebunden und kann daher diese Entscheidung nicht aktiv beeinflussen – die Kosten hat er allerdings demgegenüber dennoch zu tragen. Diese fehlende Einbindung im Zusammenspiel mit der nun geplanten Aberkennung der Zustimmungsmöglichkeit zu einem Sprengelwechsel führt folglich zur verstärkten Abhängigkeit - mit finanziellen Auswirkungen - von fremden Entscheidungen.

Darüber hinaus eröffnet § 8 Abs 2 letzter Satz die Möglichkeit, dass die Landesgesetze nunmehr die Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule zum Besuch einer sprengelfremden Schule und der damit verbundenen Leistungen – unabhängig von § 8 Abs 2 Z 1 bis Z 2 (bzw. Z 3 neu) – verwehren kann. Hier bleibt abzuwarten, wie die jeweiligen Landesgesetze diese „Kannbestimmung“ letztendlich ausführen werden.

Zum allgemeinen Vorhaben, die Schulsprengel zu flexibilisieren und daher die Tendenz in Richtung „Öffnung des sprengelfremden Schulbesuchs“ zu leiten ist folgendes anzumerken:

Eine allgemeine Flexibilisierung mag aus der Sicht bestimmter Bereiche durchaus wünschenswert sein, allerdings wurde dieses Vorhaben nicht ganzheitlich betrachtet. Eine Sprengelflexibilisierung bedarf auch weitreichender Regelungen im Hinblick auf Instrumentarien und Ressourcen.

Es fehlt unter anderem an einem Steuerungsinstrument, um – bereits beginnende - negative Entwicklungen (Abwanderung aus Ballungsgebieten in nahe Umlandgemeinden aufgrund der Anzahl der Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch) entgegenzusteuern und diese abzufedern. Die Gefahr, dass sich sogenannte „Restschulen“ bilden, mit einem äußerst erheblichen Anteil von SchülerInnen mit nicht deutscher Muttersprache, kann ohne vorhandene Steuerungsinstrumentarien nicht abgewendet werden. Diese Problematik wurde im Entwurf nicht aufgegriffen.

In diesem Zusammenhang darf auf das Konzept der indexbasierten Mittelverteilung hingewiesen werden, das das Ziel einer transparenten und gerechten Schulfinanzierung verfolgt und als Maßnahme zum Ausgleich von sozialer Benachteiligung betrachtet werden kann. Für all jene Schulen mit erheblich erschwerten Bedingungen wäre eine Erhöhung der Ressourcen hilfreich und sie könnten ihren Bildungsauftrag dennoch erfüllen.

Allgemein bleibt auch hier abzuwarten, wie sich einerseits dieses Vorhaben selbst entwickelt und andererseits die landesgesetzlichen Bestimmungen dazu ausformuliert werden.

Zu den vorgesehenen ErzieherInnen für Lernhilfe:

Noch ist ungewiss, ob sich diese in ausreichender Zahl finden werden. Da im Wesentlichen lediglich Dienstverhältnisse in Teilzeit angeboten werden können, wird es schwierig werden, das entsprechend qualifizierte Personal zu finden. Bereits jetzt ist es beim Personal im Betreuungsteil (ErzieherInnen, FreizeitbetreuerInnen) besonders schwierig, entsprechend qualifiziertes Personal zu rekrutieren. Die Ganztagschulen (GTS) müssen daher in größerem Ausmaß - einschließlich dem Dienstrecht für LehrerInnen - reformiert werden: GTS ist Schule, daher sollte auch vermehrt Lehrpersonal in den gesamten Betreuungsteil verpflichtend eingebunden werden.

Zur Änderung des Schulunterrichtsgesetzes:

Zu begrüßen ist, dass Klassenbücher auch in elektronischer Form geführt werden können. Allerdings stellt sich die Frage, ob alle öffentlichen Schulen über die entsprechenden Programme verfügen. Auf das Klassenbuch in Papierform wird daher noch nicht zu verzichten sein.

Um allfällige Restbestände an "alten" Klassenbüchern - der § 77 SchUG soll insofern novelliert werden, als eine genaue Auflistung angeführt wird, was Klassenbücher jedenfalls zu enthalten haben - noch verwenden zu können und den Verlagen Zeit zu geben, die entsprechenden Änderungen durchzuführen, sollte

eine Übergangsbestimmung insofern gelten, dass Klassenbücher erst ab 1. September 2017 in der neuen Form verwendet werden müssen (§ 82 Abs. 8 Ziff. 2).

Der Österreichische Städtebund ersucht, seine Anregungen in gegenständliche Verordnung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär